

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Zweiter Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Im Zusammenhang mit dem Zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) 2025 respektive der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stellen sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5456** vom 11. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2024 beantwortet:

1. Wann hat wer den Zweiten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 begonnen?

Antwort:

Der Zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie wurde am 16. Januar 2024 vom Kabinett beschlossen. Die Beteiligung der anderen Ministerien gemäß § 7 ThürGGO (Ressortabstimmung) wurde am 28. November 2023 eingeleitet.

Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der obersten Landesbehörden erarbeitet (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG).

2. Wann soll dieser Zweite Entwurf zur Änderung des LEP 2025 voraussichtlich fertiggestellt sein?
3. Wie ist der von der Landesregierung geplante Ablauf nach Fertigstellung?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt im Zusammenhang.

Der Zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 fertiggestellt. Das Landesentwicklungsprogramm wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht (§ 4 Abs. 4 ThürLPIG).

4. Wurden zum Zweiten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 Behörden, öffentliche oder nicht öffentliche Stellen angehört?
5. Wenn eine Anhörung stattfand, in welchem Zeitraum wurde diese durchgeführt, wer wurde angehört und wie viele Stellungnahmen sind von wem dazu eingegangen?

6. Wann soll dieser Zweite Entwurf zur Änderung des LEP 2025 dem Landtag zugeleitet und veröffentlicht werden?

Antwort zu den Fragen 4 bis 6:

Die Beantwortung der Fragen 4, 5 und 6 erfolgt im Zusammenhang.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die im Landesplanungsbeirat vertretenen Institutionen wurden mit Schreiben vom 17. Januar 2024 über das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Veröffentlichung auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist am 23. Januar 2024, die öffentliche Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2024 ist am 29. Januar 2024 erfolgt. Die Beteiligungsfrist endet am 15. März 2024. Die Übersicht über die beteiligten Stellen ist als Anlage beigefügt.

Mit Stand vom 26. Januar 2024 ist eine Stellungnahme eingegangen. Es handelt sich um die Stellungnahme der Gemeinde Hörsel.

Der Zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms wurde dem Landtag am 25. Januar 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

7. Inwieweit unterscheidet sich der Zweite Entwurf zur Änderung des LEP 2025 vom Ersten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 und vom aktuell geltenden Landesentwicklungsprogramm (nach jetzigem Stand)?
8. Inwieweit wurden welche Stellungnahmen zum ersten Änderungsentwurf in den zweiten Änderungsentwurf eingearbeitet beziehungsweise übernommen?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Die Beantwortung der Fragen 7 und 8 erfolgt im Zusammenhang.

Insgesamt wurden 502 Stellungnahmen zum ersten Entwurf abgegeben. Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, der Verbände, Vereine, Bürgerinitiativen, Parteien u. ä. wurden dem Landtag mit Schreiben vom 27. April 2023 übermittelt (Vorlage 7/5118 zur Drucksache 7/7361/7614).

Die Stellungnahmen zum ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen enthalten folgende sachlichen Schwerpunkte (Reihenfolge entsprechend der LEP-Gliederung):

- Geplante Oberzentren Eisenach und Südthüringen (funktionsteilig aus Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof bestehend) streichen,
- zusätzliche Aufnahme von Nordhausen als Oberzentrum,
- einerseits Aufnahme von einzelnen zusätzlichen Grundzentren sowie andererseits Ablehnung der Aufnahme weiterer Grundzentren,
- Kritik an der Orientierung an Gemeindeneugliederungsgesetzen und Landtagsbeschlüssen in Bezug auf die Bestimmung der Grundzentren,
- Ablehnung der Windenergie wegen deren Ungeeignetheit und schädlichen Auswirkungen,
- zu einseitige Ausrichtung auf den Ausbau der Windenergie bei Vernachlässigung anderer Energieträger, Forderung nach einem Energiemix,
- Ablehnung des Vorrangs Erneuerbarer Energien,
- Ablehnung einzelner, von den Regionalen Planungsgemeinschaften in deren Regionalplänen oder Regionalplanentwürfen enthaltenen Vorranggebieten Windenergie,
- Ablehnung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes mit dem darin enthaltenen Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent für Thüringen und der Vorgabe der regionalen Teilflächenziele für die Regionalen Planungsgemeinschaften im LEP-Entwurf; je höher das regionale Teilflächenziel, desto größer dessen Ablehnung,
- Kritik am übermäßigen Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Verbindung mit einer unklaren Begründung der Regelungsabsichten,
- Ablehnung der gemeindlichen Planung von Windenergiegebieten,
- Ablehnung der Planung von Windenergiegebieten im Wald,
- Streichung der besonderen Berücksichtigung von Kahl- und Schadflächen bei der Planung von Windenergiegebieten im Wald,
- Unklare Regelung zum Repowering von Windenergieanlagen.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen, einzelnen 2.127 Sachäußerungen können hinsichtlich ihrer Abwägungsbedeutung unterschieden werden. Bei sieben Prozent der Sachäußerungen handelt es sich um Zustimmungen oder Nichtbetroffenheiten, bei acht Prozent um sonstige Hinweise. Zustimmungen, Nichtbetroffenheiten und sonstige Hinweise werden zwar zur Kenntnis genommen, bedürften aber keiner weiteren Abwägung. Es verbleiben 1.803 Sachäußerungen, also 85 Prozent, die einer Abwägungsentscheidung zugeführt werden. Zieht man davon die Sachäußerungen ab, die sich auf Sachverhalte beziehen, die entweder nicht zum Regelungsbereich des Landesentwicklungsprogramms zählen oder bereits enthalten waren, verbleiben 1.209 relevante Sachäußerungen.

23 Prozent dieser 1.209 Sachäußerungen wurde gefolgt oder teilweise gefolgt. In diesen Fällen führte die jeweilige Sachäußerung zu einer Änderung des Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms.

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich mit dem vorliegenden zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen nachfolgend dargestellte wesentliche Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf beziehungsweise zum LEP 2025 (Reihenfolge entsprechend der LEP-Gliederung):

- Die Raumstrukturen orientieren sich an den Mittelzentren und Mittelbereichen. Die Raumstrukturtypen werden damit übersichtlicher und klarer strukturiert ausgewiesen. Die Weiterentwicklung beziehungsweise Vergleichbarkeit mit dem LEP 2025 ist stärker gegeben.
- Die Aufgaben werden zwischen rahmengebender Landesplanung und konkret planender Regionalplanung konsequent getrennt. Die Abgrenzung der Raumstrukturtypen erfolgt weiterhin im LEP. Konkrete Regelungen für die unterschiedlichen Raumstrukturtypen sind nunmehr vollständig Aufgabe der Regionalplanung.
- Nordhausen wird zusätzlich als Oberzentrum ausgewiesen. Damit befindet sich in jeder der vier Thüringer Planungsregionen ein Oberzentrum. Das funktionsteilige Oberzentrum Südthüringen wird um die Städte Meiningen und Schmalkalden ergänzt. Die Partner nehmen die Funktionen in unterschiedlicher Kooperationstiefe innerhalb eines Kooperationsraums wahr.
- Der Thüringer Landtag hat mit seinen Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017 beschlossen, dass zentralörtliche Strukturen gestärkt und Gemeinden mit einer Mindesteinwohnergröße von 6.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035 gebildet werden sollen. Die neu gegliederten Gemeinden sollen so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen können. Die jeweilige Gesetzesbegründung der leitbildgerechten Gemeindegliederungen enthält eine dementsprechende Feststellung. Neben der Mindesteinwohnerzahl gibt es eine weitere Voraussetzung für die Bestimmung von Grundzentren, nämlich das Vorhandensein einer charakteristischen Grundausstattung in Form von Primarschule, allgemein- und zahnmedizinischer Versorgung sowie Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m². Die bisher in den Regionalplänen festgelegten Grundzentren werden vollständig in den LEP-Entwurf übernommen.
- Der Ausbaubedarf der Stromverteilnetze wird besonders hervorgehoben und als Grundsatz neu aufgenommen. In den nächsten Jahren dürfte ein erheblicher Ausbaubedarf bestehen, der raumverträglich erfolgen soll und mit dem Ausbau der Energieanlagen, insbesondere der Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen koordiniert werden muss.
- Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch eine Reihe gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene vorgegeben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet Thüringen, bis Ende 2032 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dabei handelt es sich um bindendes Bundesrecht. Die Länder können lediglich entscheiden, wie sie die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreichen. Die Regionalisierung der Flächenbeitragswerte folgt der Zielstellung, die jeweiligen Potenziale so treffsicher wie möglich entsprechend der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten abzubilden (sog. potenzialbasierter Ansatz), ohne auf dieser übergeordneten Ebene jedoch die Planungs- und Abwägungsprozesse auf der Regionalplanungsebene vorwegnehmen zu können. Diese Flächenvorgabe für Windenergie kann nicht durch andere Energieträger kompensiert werden. In der ersten Leitvorstellung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 und gleichermaßen im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vom 22. November 2022 ist allgemein verankert, dass die Energieversorgung auf einem ausgewogenen Energiemix Erneuerbarer Energie basieren soll. Allerdings ist die Raumbedeutsamkeit und damit die landes- und regionalplanerische Relevanz der verschiedenen Energieträger unterschiedlich. Der Anbau und die Verwertung der Biomasse beispielsweise ist in der Regel nicht raumbedeutsam und wird insofern weder mittels Landesentwicklungsprogramm noch Regionalplänen gesteuert, wohingegen die Windenergiegebiete mittels Regionalplan gesteuert und die Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung durch die obere Landesplanungsbehörde bewertet werden.

- Die Regionalen Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie werden im Lichte der Stellungnahmen sowie an der aktuellen Vorgehensweise des Bundes angelehnt überarbeitet. Die Metastudie Vorranggebiete Windenergie bleibt insofern maßgebliche Grundlage, als die Ergebnisse der Ergänzungsstudie zur Windpräferenzraumstudie die Basis für die Ermittlung des Verteilungsschlüssels darstellen. In Bezug auf das Windpotenzial erfolgt nunmehr eine Berücksichtigung der Untersuchung von Guidehouse u. a. 2022 "Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post 2030" und Fraunhofer IEE sowie Bosch und Partner 2022 "Flächenpotenziale Windenergie an Land". Damit kommt ein Windpotenzial $\geq 6,5$ m/s in 150 m Höhe zur Anwendung. Darüber hinaus werden aktualisierte fachliche Belange aus den Bereichen Natur- und Artenschutz, Luftverkehr sowie Wald und Gelände berücksichtigt, wie zum Beispiel Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten in Thüringen, Bauschutzbereiche an Luftverkehrsstandorten oder ausgewählte hervorgehobene Waldfunktionen. Im Ergebnis reduzieren sich die Werte für Mittelthüringen. Die Werte für Südwestthüringen steigen im Vergleich zum ersten LEP-Entwurf.
- Die Option einer zwischen den Regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich abgestimmten Abweichung von den regionalen Teilflächenzielen im LEP bei Einhaltung des 2,2-Prozent-Flächenbeitragswerts für Thüringen wird eingeführt. Die Verteilung der regionalen Teilflächenziele im ersten LEP-Entwurf werden teilweise kritisch gesehen. Insbesondere die Regionalen Planungsgemeinschaften Nord-, Mittel- und Südwestthüringen kritisieren die LEP-Vorgaben. Diese neu eingeführte Option ermöglicht es nunmehr den Regionalen Planungsgemeinschaften selbst, eine Verteilung der Vorranggebiete Windenergie in eigener Verantwortung vorzunehmen. In der Summe muss jedoch der Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent erreicht werden. Die neu eingeführte Vorgehensweise orientiert sich an der Vorgehensweise in Sachsen.
- Die Ausführungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden überarbeitet, ergänzt und aktualisiert. Im Plansatz wird die Ausführung zur Raumbedeutsamkeit ab einem Flächenumfang von 5 ha gestrichen, da es sich um eine Frage des Einzelfalls handelt.
- Zur Klarstellung wird die Begründung um die Steuerungswirkung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ergänzt. Demnach sind in den Vorranggebieten "Landwirtschaftliche Bodennutzung" raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten "Landwirtschaftliche Bodennutzung" soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen ein besonders Gewicht beigemessen werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Landwirtschaftliche Bodennutzung" werden in den Regionalplänen ausgewiesen.
- Die Abkehr von der außergebietlichen Ausschlusswirkung in Bezug auf Windenergiegebiete wird durch die Neukonzeption der planerischen Steuerung der Windenergienutzung durch das Wind-an-Land-Gesetz vorgegeben. Die außergebietliche Wirkung der Windenergiegebiete wird nicht mehr durch den Plangeber festgesetzt, sondern ergibt sich unmittelbar aus § 249 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 245e Abs. 5 BauGB. Bei der Ausweisung gemeindlicher Windenergiegebiete handelt es sich um eine Handlungsmöglichkeit und damit eine Erweiterung der gemeindlichen Planungsspielräume. Eine Planungspflicht der Gemeinden besteht nicht. Den Regionalen Planungsgemeinschaften wird wie schon im ersten LEP-Entwurf die Verantwortung für die Erreichung der regionalen Teilflächenziele übertragen, so dass davon auszugehen ist, dass die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten "Windenergie" weiterhin den Regelfall darstellen wird, während die gemeindliche Möglichkeit zur Ausweisung eigener Windenergiegebiete lediglich ergänzend hinzutritt.
- Die Nutzung von unbestockten Kalamitätsflächen bei der Ausweisung von Vorranggebieten "Windenergie" im Wald hat den Vorteil, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen keine Waldbestockung entfernt werden müsste. Gleichzeitig könnte durch die Nutzung von Kalamitätsflächen vermieden werden, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen andernorts vitale und ungeschädigte Waldbestände in der Nutzungsart geändert werden müssen. Erträge aus der Windenergienutzung eröffnen besondere Finanzierungsmöglichkeiten für die Wiederbewaldung. Viele Waldstandorte sind weit von Siedlungen entfernt, so dass mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden können.
- Das LEP betrifft die planerische Steuerung der Windenergienutzung. Das Repowering außerhalb dieser planerischen Steuerung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP, sondern richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB. Ein weitergehender Steuerungsbedarf durch das LEP wird nicht gesehen. Repoweringstandorte verfügen in der Regel über eine höhere Akzeptanz, so dass grundsätzlich eher von geringerem Konfliktpotenzial auszugehen ist.

9. Inwieweit wird die am 8. Dezember 2023 im Landtag beschlossene Änderung des Thüringer Waldgesetzes in den Zweiten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 eingearbeitet beziehungsweise übernommen (bitte begründen)?

Antwort:

Die Beschlussfassung des Landtags über das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (Drucksache 7/6811) ist bereits mit in den Blick genommen worden. Das Gesetz ist am 8. Dezember 2023 beschlossen worden. Das Vorgängergesetz, welches pauschal die Windenergienutzung im Wald verbieten sollte, war vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Das neue Gesetz enthält daher gerade kein pauschales Verbot mehr, sondern will lediglich die Entscheidung über die Waldumwandlung regeln. Bei einer möglichst verfassungskonformen Auslegung ergibt sich kein Änderungsbedarf an den vorgesehenen Regelungen des Landesentwicklungsprogramms. Waldflächen stehen nach wie vor grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung.

10. Inwieweit wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 in Drucksache 7/8953 in den Zweiten Entwurf zur Änderung des LEP 2025 eingearbeitet beziehungsweise übernommen?

Antwort:

Der Landtag hat im Ergebnis der Befassung mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zum Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (Drucksache 7/8953) in der 123. Sitzung am 7. Dezember 2023 keine Stellungnahme abgegeben. Insoweit war die Beschlussempfehlung nicht einzubeziehen.

11. Wurden vor der voraussichtlichen Zuleitung an den Landtag beziehungsweise vor der Veröffentlichung des Zweiten Entwurfs zur Änderung des LEP 2025 Inhalte oder der gesamte Zweite Entwurf zur Änderung des LEP 2025 an Mitarbeiter der Fraktionen respektive der Parlamentarischen Gruppe im Landtag oder an Abgeordnete des Landtags zugeleitet, wenn ja, an wen, wann und aus welchen Gründen?

Antwort:

Eine Weitergabe der Inhalte oder des gesamten Zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vor der Veröffentlichung an Abgeordnete des Landtags oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen oder Parlamentarischen Gruppen ist nicht erfolgt.

Karawanskij
Ministerin

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPiG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

Bundesministerien

1. Bundesministerium des Innern und für Heimat
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
4. Bundesministerium für Verteidigung
5. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
6. Bundesministerium für Gesundheit
7. Bundesministerium für Digitales und Verkehr
8. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
9. Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
10. Bundesministerium für Bildung und Forschung
11. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

oberste Landesplanungsbehörden angrenzender Bundesländer

12. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
13. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
14. Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
15. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
16. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Träger der Regionalplanung in Thüringen

17. Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
18. Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
19. Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
20. Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Landkreise und kreisfreie Städte

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

21. Altenburger Land
22. Eichsfeld
23. Erfurt
24. Gera
25. Gotha
26. Greiz
27. Hildburghausen
28. Ilm-Kreis
29. Jena
30. Kyffhäuserkreis
31. Nordhausen
32. Saale-Holzland-Kreis
33. Saale-Orla-Kreis
34. Saalfeld-Rudolstadt
35. Schmalkalden-Meiningen
36. Sömmerda
37. Sonneberg
38. Suhl
39. Unstrut-Hainich-Kreis
40. Wartburgkreis
41. Weimar
42. Weimarer Land

kreisangehörige Städte und Gemeinden

(gemäß Stand Thüringer Landesamt für Statistik zum 01.01.2024)

43. Abtsbessingen
44. Ahlstädt
45. Albersdorf
46. Alkersleben
47. Allendorf
48. Alperstedt
49. Altenberga

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPiG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

50. Altenbeuthen
51. Altenburg, Stadt
52. Am Ettersberg
53. Am Ohmberg
54. Amt Creuzburg, Stadt
55. Amt Wachsenburg
56. An der Schmücke, Stadt
57. Andisleben
58. Apolda, Stadt
59. Arenshausen
60. Arnstadt, Stadt
61. Artern, Stadt
62. Asbach-Sickenberg
63. Auengrund
64. Auma-Weidatal, Stadt
65. Bad Berka, Stadt
66. Bad Blankenburg, Stadt
67. Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt
68. Bad Klosterlausnitz
69. Bad Köstritz, Stadt
70. Bad Langensalza, Stadt
71. Bad Liebenstein, Stadt
72. Bad Lobenstein, Stadt
73. Bad Salzungen, Stadt
74. Bad Sulza, Stadt
75. Bad Tabarz
76. Bad Tennstedt, Stadt
77. Ballhausen
78. Ballstedt
79. Barchfeld-Immelborn
80. Bechstedt
81. Beinerstadt
82. Bellstedt
83. Belrieth

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

84. Berga-Wünschendorf, Stadt
85. Berka v. d. Hainich
86. Berlingerode
87. Bethenhausen
88. Bibra
89. Bienstädt
90. Birx
91. Bischofrod
92. Bischofroda
93. Blankenburg
94. Blankenhain, Stadt
95. Bleicherode, Stadt
96. Bobeck
97. Bocka
98. Bodelwitz
99. Bodenrode-Westhausen
100. Bornhagen
101. Borxleben
102. Bösleben-Wüllersleben
103. Brahmenau
104. Braunichswalde
105. Brehme
106. Breitenworbis
107. Breitungen/Werra
108. Bremsnitz
109. Brotterode-Trusetal, Stadt
110. Bruchstedt
111. Brünn/Thür.
112. Bucha
113. Büchel
114. Buchfart
115. Buhla
116. Bürgel, Stadt
117. Burgwalde

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

118. Buttlar
119. Buttstädt
120. Büttstedt
121. Caaschwitz
122. Christes
123. Clingen, Stadt
124. Crimla
125. Crossen an der Elster
126. Cursdorf
127. Dachwig
128. Deesbach
129. Dermbach
130. Dieterode
131. Dietzenrode/Vatterode
132. Dillstädt
133. Dingelstädt, Stadt
134. Dingsleben
135. Dittersdorf
136. Dobitschen
137. Döbritschen
138. Döbritz
139. Döllstädt
140. Dornburg-Camburg, Stadt
141. Dornheim
142. Döschnitz
143. Drei Gleichen
144. Dreitzsch
145. Drognitz
146. Ebeleben, Stadt
147. Eberstedt
148. Ecklingerode
149. Eckstedt
150. Effelder
151. Ehrenberg

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

152. Eichenberg
153. Eichenberg
154. Eineborn
155. Einhausen
156. Eisenach, Stadt
157. Eisenberg, Stadt
158. Eisfeld, Stadt
159. Elgersburg
160. Elleben
161. Ellingshausen
162. Ellrich, Stadt
163. Elxleben
164. Elxleben
165. Emleben
166. Empfertshausen
167. Endschütz
168. Erbenhausen
169. Eschenbergen
170. Eßbach
171. Ettersburg
172. Etzleben
173. Fambach
174. Ferna
175. Floh-Seligenthal
176. Fockendorf
177. Föritztal
178. Frankenblick
179. Frankendorf
180. Frankenheim/Rhön
181. Frauenprießnitz
182. Freienbessingen
183. Freienhagen
184. Freienorla
185. Fretterode

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

186. Friedelshausen
187. Friedrichroda, Stadt
188. Friemar
189. Gangloffsömmern
190. Gauern
191. Gebesee, Stadt
192. Gefell, Stadt
193. Gehofen
194. Geisa, Stadt
195. Geisenhain
196. Geisleden
197. Geismar
198. Georgenthal
199. Geratal
200. Gerbershausen
201. Gernrode
202. Geroda
203. Gerstenberg
204. Gerstengrund
205. Gerstungen
206. Gertewitz
207. Gierstädt
208. Gneus
209. Göhren
210. Goldisthal
211. Göllnitz
212. Golmsdorf
213. Göpfersdorf
214. Görkwitz
215. Görsbach
216. Göschitz
217. Gösen
218. Gössitz
219. Gößnitz, Stadt

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 220. Gotha, Stadt
- 221. Grabfeld
- 222. Gräfenthal, Stadt
- 223. Graitschen b. Bürgel
- 224. Grammetal
- 225. Greiz, Stadt
- 226. Greußen, Stadt
- 227. Griefstedt
- 228. Grimmelshausen
- 229. Grobengereuth
- 230. Großbartloff
- 231. Großbockedra
- 232. Großbreitenbach, Stadt
- 233. Großenstein
- 234. Großeutersdorf
- 235. Großfahner
- 236. Großheringen
- 237. Großlöbichau
- 238. Großlohra
- 239. Großmölsen
- 240. Großneuhausen
- 241. Großpüirschütz
- 242. Großrudestedt
- 243. Großschwabhausen
- 244. Großvargula
- 245. Grub
- 246. Gumperda
- 247. Günstedt
- 248. Hainichen
- 249. Hainspitz
- 250. Hammerstedt
- 251. Harth-Pöllnitz
- 252. Hartmannsdorf
- 253. Harztor

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 254. Haselbach
- 255. Haßleben
- 256. Haussömmern
- 257. Haynrode
- 258. Heideland
- 259. Heilbad Heiligenstadt, Stadt
- 260. Helbedündorf
- 261. Heldburg, Stadt
- 262. Henfstädt
- 263. Herbsleben
- 264. Heringen/Helme, Stadt
- 265. Hermsdorf, Stadt
- 266. Hetschburg
- 267. Heukewalde
- 268. Heuthen
- 269. Heyersdorf
- 270. Hilbersdorf
- 271. Hildburghausen, Stadt
- 272. Hirschberg, Stadt
- 273. Hirschfeld
- 274. Hohenfelden
- 275. Hohengandern
- 276. Hohenleuben, Stadt
- 277. Hohenstein
- 278. Hohenwarte
- 279. Holzsußra
- 280. Hornsömmern
- 281. Hörsel
- 282. Hörselberg-Hainich
- 283. Hummelshain
- 284. Hundhaupten
- 285. Ilmenau, Stadt
- 286. Ilmtal-Weinstraße
- 287. Jenalöbnitz

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 288. Jonaswalde
- 289. Kahla, Stadt
- 290. Kalbsrieth
- 291. Kaltennordheim, Stadt
- 292. Kammerforst
- 293. Kapellendorf
- 294. Karlsdorf
- 295. Katzhütte
- 296. Kauern
- 297. Kaulsdorf
- 298. Kehmstedt
- 299. Keila
- 300. Kella
- 301. Kiliansroda
- 302. Kindelbrück
- 303. Kirchgandern
- 304. Kirchheilingen
- 305. Kirchworbis
- 306. Kirschkau
- 307. Kleinbockedra
- 308. Kleinebersdorf
- 309. Kleineutersdorf
- 310. Kleinfurra
- 311. Kleinmölsen
- 312. Kleinneuhausen
- 313. Kleinschwabhausen
- 314. Klettbach
- 315. Kloster Veßra
- 316. Kölleda, Stadt
- 317. Königsee, Stadt
- 318. Korbußen
- 319. Körner
- 320. Kospoda
- 321. Kraftsdorf

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 322. Kranichfeld, Stadt
- 323. Krauthausen
- 324. Krayenberggemeinde
- 325. Kriebitzsch
- 326. Krölpa
- 327. Krombach
- 328. Kühndorf
- 329. Küllstedt
- 330. Kutzleben
- 331. Kyffhäuserland
- 332. Laasdorf
- 333. Langenleuba-Niederhain
- 334. Langenorla
- 335. Langenwetzendorf
- 336. Langenwolschendorf
- 337. Lauscha, Stadt
- 338. Lausnitz b. Neustadt an der Orla
- 339. Lauterbach
- 340. Lederhose
- 341. Lehesten
- 342. Lehesten, Stadt
- 343. Lehnstedt
- 344. Leimbach
- 345. Leinefelde-Worbis, Stadt
- 346. Lemnitz
- 347. Lengfeld
- 348. Leutenberg, Stadt
- 349. Leutersdorf
- 350. Linda b. Weida
- 351. Lindenkreuz
- 352. Lindewerra
- 353. Lindig
- 354. Lippersdorf-Erdmannsdorf
- 355. Lipprechterode

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 356. Löberschütz
- 357. Löbichau
- 358. Lödla
- 359. Löhma
- 360. Lucka, Stadt
- 361. Luisenthal
- 362. Magdala, Stadt
- 363. Marisfeld
- 364. Markvippach
- 365. Marolterode
- 366. Marth
- 367. Martinroda
- 368. Masserberg
- 369. Mechelroda
- 370. Mehmels
- 371. Mehna
- 372. Meiningen, Stadt
- 373. Mellingen
- 374. Mertendorf
- 375. Meura
- 376. Meusebach
- 377. Meuselwitz, Stadt
- 378. Miesitz
- 379. Milda
- 380. Mittelpölnitz
- 381. Mittelsömmern
- 382. Möckern
- 383. Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
- 384. Molschleben
- 385. Mönchpiffel-Nikolausrieth
- 386. Monstab
- 387. Mörsdorf
- 388. Moßbach
- 389. Moxa

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

390. Mühlhausen/Thüringen, Stadt
391. Münchenbernsdorf, Stadt
392. Nauendorf
393. Nausnitz
394. Nazza
395. Nesse-Apfelstädt
396. Nesselal
397. Neubrunn
398. Neuengönna
399. Neuhaus am Rennweg, Stadt
400. Neumark, Stadt
401. Neundorf (bei Schleiz)
402. Neustadt an der Orla, Stadt
403. Niederbösa
404. Niedergebra
405. Niederorschel
406. Niedertrebra
407. Nimritz
408. Nobitz
409. Nöda
410. Nordhausen, Stadt
411. Nottertal-Heilinger Höhen, Stadt
412. Nottleben
413. Oberbodnitz
414. Oberbösa
415. Oberheldrungen
416. Oberhof, Stadt
417. Obermaßfeld-Grimmenthal
418. Oberoppurg
419. Oberstadt
420. Obertrebra
421. Oberweid
422. Oechsen
423. Oettern

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 424. Oettersdorf
- 425. Ohrdruf, Stadt
- 426. Ollendorf
- 427. Oppershausen
- 428. Oppurg
- 429. Orlamünde, Stadt
- 430. Osthausen-Wülfershausen
- 431. Ostramondra
- 432. Ottendorf
- 433. Paitzdorf
- 434. Paska
- 435. Petersberg
- 436. Peuschen
- 437. Pfaffschwende
- 438. Pferdingsleben
- 439. Plaue, Stadt
- 440. Plothen
- 441. Pölzig
- 442. Ponitz
- 443. Pörmitz
- 444. Pößneck, Stadt
- 445. Posterstein
- 446. Poxdorf
- 447. Probstzella
- 448. Quaschwitz
- 449. Ranis, Stadt
- 450. Rastenberg, Stadt
- 451. Rattelsdorf
- 452. Rauda
- 453. Rauschwitz
- 454. Rausdorf
- 455. Reichenbach
- 456. Reichstädt
- 457. Reinholterode

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 458. Reinsdorf
- 459. Reinstädt
- 460. Remptendorf
- 461. Renthendorf
- 462. Reurieth
- 463. Rhönblick
- 464. Riethnordhausen
- 465. Ringleben
- 466. Rippershausen
- 467. Ritschenhausen
- 468. Rittersdorf
- 469. Rockstedt
- 470. Rohr
- 471. Rohrbach
- 472. Rohrberg
- 473. Römhild, Stadt
- 474. Ronneburg, Stadt
- 475. Rosa
- 476. Rosendorf
- 477. Rosenthal am Rennsteig
- 478. Rositz
- 479. Roßdorf
- 480. Roßleben-Wiehe, Stadt
- 481. Rothenstein
- 482. Rückersdorf
- 483. Rudolstadt, Stadt
- 484. Ruhla, Stadt
- 485. Rustenfelde
- 486. Ruttersdorf-Lotschen
- 487. Saalburg-Ebersdorf, Stadt
- 488. Saalfeld/Saale, Stadt
- 489. Saara
- 490. Schachtebich
- 491. Schalkau, Stadt

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 492. Scheiditz
- 493. Schimberg
- 494. Schkölen, Stadt
- 495. Schlechtsart
- 496. Schleid
- 497. Schleifreisen
- 498. Schleiz, Stadt
- 499. Schleusegrund
- 500. Schleusingen, Stadt
- 501. Schlöben
- 502. Schloßvippach
- 503. Schmalkalden, Stadt
- 504. Schmeheim
- 505. Schmiedehausen
- 506. Schmieritz
- 507. Schmölln, Stadt
- 508. Schmorda
- 509. Schöndorf
- 510. Schöngleina
- 511. Schöps
- 512. Schwaara
- 513. Schwabhausen
- 514. Schwallungen
- 515. Schwarzta
- 516. Schwarzatal, Stadt
- 517. Schwarzbach
- 518. Schwarzburg
- 519. Schweickershausen
- 520. Schwerstedt
- 521. Schwobfeld
- 522. Seebach
- 523. Seelingstädt
- 524. Seisla
- 525. Seitenroda

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 526. Serba
- 527. Sickerode
- 528. Silbitz
- 529. Sitzendorf
- 530. Solkwitz
- 531. Sollstedt
- 532. Sömmerda, Stadt
- 533. Sondershausen, Stadt
- 534. Sonneberg, Stadt
- 535. Sonneborn
- 536. Sonnenstein
- 537. Spröttau
- 538. St.Bernhard
- 539. St.Gangloff
- 540. Stadtilm, Stadt
- 541. Stadtroda, Stadt
- 542. Starkenberg
- 543. Steinach, Stadt
- 544. Steinbach
- 545. Steinbach-Hallenberg, Stadt
- 546. Straufhain
- 547. Straußfurt
- 548. Südeichsfeld
- 549. Sulza
- 550. Sundhausen
- 551. Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt
- 552. Tanna, Stadt
- 553. Tastungen
- 554. Tautenburg
- 555. Tautendorf
- 556. Tautenhain
- 557. Tegau
- 558. Teichwitz
- 559. Teistungen

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 560. Themar, Stadt
- 561. Thierschneck
- 562. Thonhausen
- 563. Tissa
- 564. Tömmelsdorf
- 565. Tonna
- 566. Tonndorf
- 567. Topfstedt
- 568. Tottleben
- 569. Treben
- 570. Trebra
- 571. Treffurt, Stadt
- 572. Triptis, Stadt
- 573. Tröbnitz
- 574. Tröchtelborn
- 575. Trockenborn-Wolfersdorf
- 576. Tüttleben
- 577. Uder
- 578. Udestedt
- 579. Uhlstädt-Kirchhasel
- 580. Ummerstadt, Stadt
- 581. Umpferstedt
- 582. Unstrut-Hainich
- 583. Unstruttal
- 584. Unterbodnitz
- 585. Unterbreizbach
- 586. Untermaßfeld
- 587. Unterweißbach
- 588. Unterwellenborn
- 589. Urbach
- 590. Urleben
- 591. Utendorf
- 592. Vacha, Stadt
- 593. Vachdorf

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 594. Veilsdorf
- 595. Vogelsberg
- 596. Vogtei
- 597. Volkerode
- 598. Volkmannsdorf
- 599. Vollersroda
- 600. Vollmershain
- 601. Wachstedt
- 602. Wahlhausen
- 603. Waldeck
- 604. Walpernhain
- 605. Walschleben
- 606. Waltersdorf
- 607. Waltershausen, Stadt
- 608. Wasserthaleben
- 609. Wasungen, Stadt
- 610. Wehnde
- 611. Weida, Stadt
- 612. Weilar
- 613. Weira
- 614. Weißbach
- 615. Weißenborn
- 616. Weißendorf
- 617. Weißensee, Stadt
- 618. Wernburg
- 619. Werningshausen
- 620. Werra-Suhl-Tal, Stadt
- 621. Werther
- 622. Westgreußen
- 623. Westhausen
- 624. Wichmar
- 625. Wiegendorf
- 626. Wiesenfeld
- 627. Wiesenthal

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 628. Wilhelmsdorf
- 629. Windischleuba
- 630. Wingerode
- 631. Witterda
- 632. Witzleben
- 633. Wundersleben
- 634. Wurzbach, Stadt
- 635. Wutha-Farnroda
- 636. Zedlitz
- 637. Zella-Mehlis, Stadt
- 638. Zeulenroda-Triebes, Stadt
- 639. Ziegenrück, Stadt
- 640. Zimmern
- 641. Zimmernsupra
- 642. Zöllnitz

Verwaltungsgemeinschaften

- 643. Am Brahmatal
- 644. Bad Tennstedt
- 645. Dolmar-Salzbrücke
- 646. Dornburg-Camburg
- 647. Eichsfeld-Wipperaue
- 648. Ershausen/Geismar
- 649. Fahner Höhe
- 650. Feldstein
- 651. Gera-Aue
- 652. Geratal/Plaue
- 653. Gramme-Vippach
- 654. Greußen
- 655. Hainich-Werratal
- 656. Hanstein-Rusteberg
- 657. Heideland-Elstertal-Schkölen

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 658. Heldburger Unterland
- 659. Hermsdorf
- 660. Hohe Rhön
- 661. Hügelland/Täler
- 662. Kindelbrück
- 663. Kölleda
- 664. Kranichfeld
- 665. Ländereck
- 666. Leinetal
- 667. Lindenberg/Eichsfeld
- 668. Mellingen
- 669. Münchenbernsdorf
- 670. Nesseaue
- 671. Oberes Sprottental
- 672. Oppurg
- 673. Pleißenau
- 674. Ranis-Ziegenrück
- 675. Riechheimer Berg
- 676. Rositz
- 677. Schiefergebirge
- 678. Schwarzatal
- 679. Seenplatte
- 680. Straußfurt
- 681. Südliches Saaletal
- 682. Triptis
- 683. Wasungen-Amt Sand
- 684. Westerwald-Obereichsfeld

Kommunale Spitzenverbände

- 685. Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- 686. Thüringischer Landkreistag

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPiG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

in Thüringen anerkannte Naturschutzvereinigungen

- 687. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen (AAT)
- 688. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen (AHO)
- 689. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- 690. GRÜNE LIGA
- 691. Kulturbund für Europa
- 692. Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT)
- 693. Landesjagdverband Thüringen e.V. (LJV)
- 694. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- 695. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- 696. Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. (VANT)

im Landesplanungsbeirat vertretene Institutionen

(soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)

- 697. Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern
- 698. Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern
- 699. Architektenkammer Thüringen
- 700. Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Hessen-Thüringen
- 701. Evangelisches Büro
- 702. Handelsverband Thüringen - Der Einzelhandel e.V.
- 703. Ingenieurkammer Thüringen
- 704. Katholisches Büro Erfurt
- 705. Landesseniorenvertretung Thüringen LSVTh e.V.
- 706. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
- 707. Thüringer Bauernverband e.V.
- 708. Thüringer Landesrektorenkonferenz
- 709. Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.
- 710. Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
- 711. Waldbesitzerverband für Thüringen e.V.

Kammern, Verbände, Vereine, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften

(außerhalb des Landesplanungsbeirates)



Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPiG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 712. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- 713. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- 714. Bundesverband Windenergie e.V.
- 715. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen KdöR
- 716. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen KdöR
- 717. Landesapothekerkammer Thüringen
- 718. Landesärztekammer Thüringen
- 719. Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.
- 720. Landeszahnärztekammer Thüringen
- 721. Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH
- 722. Museumsverband Thüringen e.V.
- 723. Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
- 724. Thüringer Volkshochschulverband e.V.
- 725. Verband der Chemischen Industrie e.V., Landesverband Nordost

Ver- und Entsorgungsunternehmen

- 726. Harz Energie GmbH & Co. KG
- 727. 50Hertz Transmission GmbH
- 728. envia Mitteldeutsche Energie AG
- 729. Ferngas Netzgesellschaft mbH
- 730. GASCADE Gastransport GmbH
- 731. GDMcom GmbH
- 732. MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
- 733. TEAG Thüringer Energie AG
- 734. TenneT TSO GmbH
- 735. TransnetBW GmbH
- 736. Vattenfall Wasserkraft GmbH
- 737. WINGAS GmbH

Weitere öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Raumordnungsplan betroffen sein könnten

Verteiler

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPiG zum zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

- 738. Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
- 739. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
- 740. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 741. Bundesamt für Naturschutz
- 742. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facilitymanagement Thüringen, Sachsen
- 743. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
- 744. Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord
- 745. Bundesforst
- 746. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im BBSR
- 747. Bundesnetzagentur
- 748. DB Netz AG Regionalbereich Südost
- 749. DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- 750. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
- 751. Deutsche Flugsicherung GmbH
- 752. Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Leipzig
- 753. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
- 754. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- 755. Fernstraßen-Bundesamt
- 756. Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Thüringen
- 757. Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
- 758. Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in Thüringen
- 759. Thüringer Energie- und Greentech-Agentur
- 760. Thüringer Landgesellschaft mbH
- 761. Umweltbundesamt
- 762. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes